

# Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen

Gestützt auf die Verordnung über das Bestattungswesen, RRB vom 13. Juni 1969, erlässt die Einwohnergemeinde Erschwil:

## I Allgemeines

- §1 Der Friedhof, dessen Unterhalt und das Bestattungswesen sind Sache der Einwohnergemeinde. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat kann eine spezielle Friedhofkommission einsetzen und deren Aufgaben umschreiben.
- §2 Die Pflege und der Unterhalt der Friedhofanlage wird dem/der FriedhofgärtnerIn übertragen. Entschädigung und Aufgaben werden vertraglich geregelt. Der/die FriedhofgärtnerIn ist dem Gemeinderat unterstellt.
- §3 Die Gebühren im Zusammenhang mit Bestattung und Grabgestaltung setzt der Gemeinderat in einem speziellen Gebührentarif fest (Anhang 2).
- §4 Ueber jedem Grab und Urnengrab ist ein Grabdenkmal zu errichten. Davon ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab.

## II Bestattungswesen

- §5 <sup>1</sup> Todesfälle in der Gemeinde und Leichenfunde sind unverzüglich, längstens aber innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt zu melden.
  - <sup>2</sup> Die Anmeldung des Todesfalls richtet sich nach §81 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.
- §6 <sup>1</sup> Das Zivilstandsamt setzt zusammen mit den Angehörigen die Art der Bestattung fest.
  - <sup>2</sup> In den Anschlagkästen der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde ist die Bestattung auszukünden.
- §7 Keine Leiche darf früher als 48 Stunden nach eingetretenem Tod bestattet werden, sofern nicht ein Arzt zu Handen des Gemeindepräsidiums bescheinigt, dass zwingende Gründe eine Kürzung dieser Frist erfordern.
- §8 <sup>1</sup> An Werktagen erfolgen Erdbestattungen zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr.
  - <sup>2</sup> Urnenbeisetzungen erfolgen werktags von 09.00 Uhr - 18.00 Uhr.
  - <sup>3</sup> An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen.

§9 Anrecht auf gebührenfreie Bestattung haben:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Todes Wohnsitz in Erschwil hatte.
- 2 Auswärts Verstorbene, die in Spitälern, Heimen oder in Folge Alters oder Krankheit/Unfall bei Verwandten Aufnahme gefunden hatten, sofern ihr letzter Wohnsitz vor Aufgabe der Selbständigkeit Erschwil war.
- 3 Eltern oder Kinder von in Erschwil wohnhaften Personen, die weniger als 3 Jahre abwesend waren.
- 4 Ehrenbürger der Gemeinde Erschwil.
- 5 Bei mittellosen Verstorbenen oder solchen ohne Angehörige, oder wenn die Angehörigen ebenfalls mittellos sind, veranlasst die Gemeinde die Kremation und die Beisetzung im Urnengrabfeld. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt die Einwohnergemeinde Erschwil.

§10 1 Unter Entrichtung der entsprechenden Gebühr gemäss Gebührentarif, können auch, mit Bewilligung des Gemeinderates, Leichen oder Urnen von Personen, die nicht in Erschwil gewohnt haben, beigesetzt werden.

- 2 Je nach Beziehung auswärtiger Verstorbener zur Gemeinde Erschwil oder zu ortsansässigen Familien, kann der Gemeinderat die Gebühr um maximal die Hälfte reduzieren.

§11 1 Die Anlage der Gräber erfolgt nach dem Friedhofplan und in der Reihenfolge des Ablebens.

- 2 Die Gemeindeverwaltung führt ein Gräberverzeichnis.

§12 1 Die Einwohnergemeinde übernimmt das Öffnen und Eindecken des Urnen- oder Erdgrabes sowie bei Kremationen die Kremationskosten.

- 2 Sarg, Einsargung, das Aufgebot von Trägern, der Leichentransport zum Aufbahrungsraum, zur Kirche, zur Kremation und zum Friedhof ist Sache der Angehörigen und geht zu ihren Lasten. Ebenso gehen die Kosten für die Grabdenkmäler sowie die Grabumrandung zu Lasten der Angehörigen.

- 3 Säрге aus Hartholz, Metall oder mit Metalleinlagen sind nicht gestattet.

- 4 Bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen hat die durch den Gemeinderat bestimmte Person anwesend zu sein.

§13 Die Gemeindeverwaltung führt ein Gräberverzeichnis.

### **III Grabstätten**

§14 Es bestehen folgende Arten von Grabstätten:

- Reihengräber für Erwachsene und schulpflichtige Kinder
- Kindergräber
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgrab
- Personen geistlichen Standes können in einem speziellen Feld beigesetzt werden

§15 <sup>1</sup> Die Grabtiefe bei Erdbestattungen darf nicht weniger als 1.50 m betragen.

<sup>2</sup> Die Mindestdtiefe für Kindergräber beträgt 1.20 m.

§16 Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre.

§17 Vor der Aufhebung eines Grabfeldes werden die Angehörigen, soweit möglich, schriftlich und durch Publikation im öffentlichen Organ der Gemeinde eingeladen, die Grabdenkmäler und Pflanzen zu entfernen. Nach Ablauf einer Frist von einem Monat werden die Gräber auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde geräumt. Entschädigungsansprüche entstehen dadurch keine.

### **IV Grabdenkmäler**

#### **Allgemeines**

§18 Der Friedhof, als Ruhestätte der Toten, soll einen ruhigen und harmonischen Eindruck machen, Grabdenkmäler und Bepflanzungen, welche diesen Eindruck stören, sind nicht zulässig.

§19 <sup>1</sup> Die Entwürfe für Grabdenkmäler sind vom zuständigen Gemeinderat genehmigen zu lassen. Gegen ablehnende Entscheide kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet rekuriert werden.

<sup>2</sup> Die Gesuche haben Angaben über die Masse, das Material, die Bearbeitung und Beschriftung zu enthalten. Es ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 einzureichen.

<sup>3</sup> Ohne Bewilligung und widerrechtlich gestellte Grabdenkmäler werden auf Kosten der Lieferanten entfernt.

§20 <sup>1</sup> Das Stellen der Grabdenkmäler muss mindestens zwei Tage vor Beginn der Arbeiten dem zuständigen Ressortleiter mitgeteilt werden.

<sup>2</sup> In der Seitenlinie sollen die Rückseiten der Grabdenkmäler eine gerade Linie bilden.

### **Grabdenkmäler bei Erdbestattungen**

- §21 <sup>1</sup> Die Gestaltung der Grabdenkmäler richtet sich nach Anhang 1.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Grabdenkmäler bei Erdbestattungen im Gräberfeld der Erwachsenen beträgt 1.05 m ab Streifenfundament. Die Maximalbreite beträgt 0.60 m, die Maximaldicke beträgt 0.25 m, die Minimaldicke beträgt 0.12 m.
- <sup>3</sup> Im Grabfeld der Kinder beträgt die maximale Höhe eines Grabdenkmals 0.70 m und die maximale Breite 0.45 m. Die Dicke beträgt minimal 0.10 m, maximal 0.20 m.
- §22 Die Grabdenkmäler dürfen frühestens sechs Monate nach der Bestattung gestellt werden. Die Grabdenkmäler dürfen nicht gestellt werden, wenn eine der benachbarten Grabstellen noch nicht belegt ist. Neben einem offenen Grab darf das Grabdenkmal nicht gestellt werden.

### **Grabdenkmäler bei Urnenbestattungen**

- §23 <sup>1</sup> Die Asche kremierter Leichen wird in einem Urnengrab beigesetzt.
- <sup>2</sup> Die Urne kann auch im Grab eines Verwandten beigesetzt werden. Bei der turnusmässigen Räumung des betreffenden Grabes besteht jedoch kein Anrecht auf eine erneute Beisetzung der Urne.
- §24 <sup>1</sup> Die Gestaltung der Urnenplatten resp. Urnengrabdenkmäler richtet sich nach Anhang 1.
- <sup>2</sup> Die Dimensionen betragen 0.20 m Höhe mit einer Neigung von 10 %, die Maximalbreite beträgt 0.50 m und die Maximallänge 0.50 m.

## **V Ordnung**

- §25 <sup>1</sup> Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- <sup>2</sup> Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
- <sup>3</sup> Das Mitnehmen von Hunden auf das Friedhofareal ist verboten.
- §26 Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Auf den Gräbern sind weder Bäume noch Sträucher gestattet.
- §27 Die auf dem Friedhofareal deponierten Container dürfen nur für Abfälle aus der Grabbepflanzung verwendet werden.
- §28 <sup>1</sup> Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- <sup>2</sup> Die Plattenwege werden von der Gemeinde erstellt und unterhalten.

§29 Während der Zeit des Bestandes eines Grabes sind die Grabdenkmäler nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs und dürfen nicht entfernt werden.

§30 Vorkommnisse, über welche sich in diesem Reglement keine Bestimmungen finden, werden endgültig vom Gemeinderat entschieden.

## **VI Schlussbestimmungen**

§31 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabdenkmäler, Bepflanzungen, Kränze, usw. Sie leistet keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen.

§32 <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt alle früheren Bestimmungen und Reglemente.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 4. November 2002

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 16. Dezember 2002

Namens der Einwohnergemeinde

Susanne Koch  
Gemeindepräsidentin

Nicole Borer  
Gemeindeschreiberin

## **Anhang 1: Gestaltung der Grabdenkmäler**

1. Als Werkstoff für die Erstellung von Grabdenkmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze.
2. Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email, Eternit, Zementstein und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.
3. Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen, matt geschliffen oder poliert. Ebenso zulässig sind geschliffene rot-schwedische Granite, geschliffener nordischer Granit und geschliffener Labrador (hell und dunkel) sowie weisser Carrara-Marmor, Rosamarmor und Cristallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni).
4. Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf nur eine Gesteinsart verwendet werden.
5. Alle Flächen des Grabdenkmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet werden.
6. Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Ausser Grabdenkmälern in den Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.
7. Die bildhauerische Gestaltung des Grabdenkmals, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabdenkmal harmonisch einfügen. Unzulässig sind mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.
8. Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

## **Anhang 2: Gebühren**

Grabumrandung Fr. 400.00

**Bestattung von ortsfremden Personen gemäss §10**

Erdbestattung Fr. 1'500.00

Urnenbestattung Fr. 1'000.00

Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab Fr. 500.00

Urnenbestattung in bestehendem Erdgrab Fr. 500.00

**Kosten für Inschrift auf Gemeinschaftsgrabplatte**

Kosten pro Buchstabe (inkl. MWST) Fr. 20.00

werden vom Unternehmer direkt in Rechnung gestellt  
(Thomas Steiner, Mühleweg 30, 4228 Erschwil)

Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2003 - (Ergänzung betreffend Gemeinschaftsgrabplatte)